

WS 6

Geschlechtsspezifische Verfolgung als Asylgrund

Referentin: Aigün Hirsch

**BumF – Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.
Frühjahrstagung 25 April 2023**

Ablauf

- Warm up (15 Min)
- Input von mir (1 Std)
- Pause (10-15 Min)
- Austausch (1 Std)



Themen

- **Schutzformen**
- **Flüchtlingsanerkennung: gesetzliche Grundlagen und Probleme bei der Rechtsanwendung**
- **Subsidiärer Schutz**
- **Abschiebungsverbote**
- **Geschlechtsspezifische Fluchtgründe einzeln: Menschenhandel, FGM/C, Zwangsverheiratung, Häusliche Gewalt, Sexuelle Orientierung, Geschlecht/Geschlechtsidentität, „Verwestlichung“**
- **Literatur:**

Asylmagazin Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht 12/2019, Eine Arbeitshilfe für Berater*innen, DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND GESAMTVERBAND e. V. | www.paritaet.org, Geschlechtsspezifische Verfolgung und Durchsetzung von geschlechtsspezifischen Rechten im Asylverfahren

Asylgesetz

AufenthG

<https://www.asyl.net/recht/entscheidungsdatenbank>

Geschlechtsspezifische Verfolgung in der Entscheidungspraxis des BAMF

Statusprüfung des BAMF im Asylverfahren:

1. Asylanerkennung (Art. 16a GG)
2. Flüchtlingsanerkennung nach der GFK (§ 3 ff. AsylG)
3. Subsidiärer Schutz (§4 AsylG)
4. Abschiebungshindernisse, daher
Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 + 7 AufenthG)



Flüchtlingsanerkennung

-> Eine individuelle Vorverfolgung muss glaubhaft gemacht werden

Zu prüfen:

1. Betroffenen drohen anknüpfend an ihre geschlechtliche Identität (§ 3b Abs. 1 Nr.4 AsylG) (Verfolgungsgrund)
2. eine Verfolgungshandlung (i.S. von § 3a AsylG)
3. durch Akteure nach § 3e AsylG
4. ohne dass wirksamer Schutz vor Verfolgung (vgl. § 3d AsylG)
5. oder interner Schutz (§ 3e AsylG) gegeben wäre



Flüchtlingsanerkennung

Grundlegend für das Verständnis sind **§ 3 AsylG** und **§ 3b AsylG**

§ 3 Abs. 1 AsylG (<- GFK)

„Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

1. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,

- a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
- b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.“

EU-Richtlinie
2011/95/EU,
Kapitel III, Art. 9
-> §3a AsylG



Flüchtlingsanerkennung

Soziale Gruppe

§ 3b Abs. 1 Nr.4 AsylG

„...eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn

- a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, **und**
- b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird;

als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft;“

EU-Richtlinie
2011/95/EU,
Kapitel III, Art 10
-> §3b AsylG



Flüchtlingsanerkennung

Probleme und Hürden bei der Rechtsanwendung:

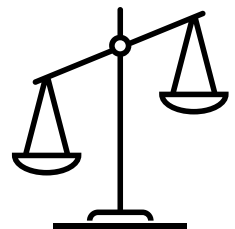
„ ... eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie **allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft;**“

Reicht schon der o.g. Halbsatz für sich allein genommen oder muss noch weiterer Grund hinzukommen um einen Verfolgungsgrund anzunehmen ?

Argumentationsmuster bei Ablehnung

von einer sozialen Gruppe könne nicht ausgegangen werden:

- da von Gewalt betroffene Frauen/Personen **nicht als andersartig** von der umgebenden Gesellschaft wahrgenommen würden
- Da zu viele oder zu wenige Frauen betroffen seien
- Zur Gewalt gg Frauen müsse ein weiteres Motiv für die Verfolgung hinzutreten
- Innerstaatliche Fluchtalternative (i.S. § 3e AsylG)



Flüchtlingsanerkennung

1. Internes und externes Merkmal der sozialen Gruppe
 - a) angeborene, unveränderbare o. fundamentale Identitätsmerkmale
 - b) Soziale Wahrnehmung der Gruppe

Weitere Rechtsauffassungen: meinen

Verfolgung wird nur angenommen, wenn zusätzlich die Kriterien für eine soziale Gruppe und abgrenzbare Identität oder Andersartigkeit hinzutreten. (§3b Abs.1 Nr.4 a+b AsylG) Also, ob die betroffene Person einer sozialen Gruppe angehört, die angeborene Merkmale mit einer sozialen Gruppe teilt, die so bedeutsam für die Identität sind, dass sie nicht dazu gezwungen werden sollte, hierauf zu verzichten und zuletzt ob sie dadurch in allen Herkunftslandern als “andersartig” betrachtet wird. Sonst wird die Annahme der sozialen Gruppe verneint und somit Schutz verwehrt, weil etwa eine Frau nicht von der ihr umgebenen Gesellschaft als andersartig wahrgenommen wird.



Flüchtlingsanerkennung

Weiteres Problem:

2. Bildung von Untergruppen, wie etwa “unverheirateten Frauen”, “Frauen, die von Zwangsverheiratung bedroht sind” etc, damit die Gruppe konkreter benannt wird:

-> Eingruppierung der geschlechtsspezifischen Verfolgung in eine sog. **Gruppenverfolgung**

d.h. alle Gruppenmitglieder einem Verfolgungsrisiko ausgesetzt sein müssen, aber bei geschlechtsspezifischen Verfolgung es handelt sich um individuelle Schicksale, die vorliegen

-> wird die Verfolgungshandlung als Merkmal der Gruppe hinzugezogen, führt dies dazu, dass bestimmte gesellschaftlich normierte und akzeptierte Gewaltformen aus dem Schutzbereich herausdefiniert werden. Begründung: umgebende Gesellschaft nehme sie nicht als andersartig wahr.



Subsidiärer Schutz

Der subsidiäre Schutz wird nach § 4 AsylG wie folgt definiert:

„Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein **ernsthafter Schaden droht.**“

Ein solcher Schaden wird im Sinne der geschlechtsspezifischen Verfolgung immer dann angenommen, wenn die betroffene Person bei Rückkehr in eine Situation gerät, in der sie sich nicht mehr selbst helfen kann und in der auch kein staatlicher Schutz mehr erreicht werden kann



Abschiebeverbote

In § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG wird ein Schutz ausgesprochen, der vor allem vor einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben schützen soll.

„Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.“

- § 60, Abs.5: u.A. Thema der Sicherung des Existenzminimum
- § 60, Abs. 7: u.A. Thema der Möglichkeit der psychotherapeutischen/pharmakologischen Weiterbehandlung (s. Z.B. VG Hannover, Urteil vom 8.12.2016, AZ.: 1A 6429/15)



Geschlechtsspezifische Fluchtgründe

Geschlechtsspezifische Verfolgung kann gleichermaßen Frauen und Männer, sowie Jungen und Mädchen betreffen, ebenso Personen, die sich als trans*, inter* oder nicht-binär identifizieren. Sie können in Form von Gewalt und Diskriminierung betroffen sein.

Für LGBTIQ* und u.a. auch für Frauen ergeben sich spezifische Fluchtgründe, die an das Geschlecht und/oder sexuelle Orientierung geknüpft sein können.



Menschenhandel und Zwangsprostitution/Sklaverei- ähnliche Praktiken

Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung

Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft

Menschenhandel zur illegalen Adoption

Menschenhandel zur Organentnahme

Menschenhandel zur Ausnutzung strafbarer
Handlungen

Menschenhandel zur Ausnutzung von
Betteltätigkeit

Personen, die befreit wurden und der Gefahr der
Retraffickings ausgesetzt sind, können eine
Gruppe von Betroffenen der
geschlechtsspezifischen Verfolgung darstellen

§ 25 Abs. 4a AufenthG
bei Kooperation mit
Strafverfolgungs-
behörden

Kinderspezifische Verfolgung

- Als spezifisch gg Kinder gerichtete Verfolgung kann u.A. **Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten** betrachtet werden (Bspw. Kind aus Somalien)
- “Baccha Bazi” (=Knabentänze oder Knabenspiele) bei denen in Afghanistan Jungen im Alter 11-16 J zu (homo)sexuellen Handlungen gezwungen werden

Grundsätzlich sollten alle vorliegenden Verfolgungsgründe vorgetragen werden -> Multikomplexität

Häusliche Gewalt

- Liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder eheähnlichen partnerschaftlichen Beziehung Gewalt ausüben oder androhen.
- Es betrifft auch auch Kinder und Jugendliche
- Umfasst körperliche, sexuelle, psychische und auch wirtschaftliche Formen der Gewalt

Drohender Ehrenmord

BAMF verweist auf die Möglichkeit an die örtlichen staatlichen Strukturen, wie etwa Polizei zu wenden oder internen Schutz innerhalb des Herkunftslandes zu suchen.

Hierbei wird verkannt, dass es sich um strukturelle Gewalt handelt, die sich durch die gesellschaftliche Machtverhältnisse zieht und diese kennzeichnet

Bsp: einer irakischen Frau aufgrund einer Vergewaltigung ein Ehrenmord durch die Familie droht /VG Hannover, Urteil 23.01.2019 – 6A627/17

Sexualisierte Gewalt

- Dieser Themengebiet berührt absolute Intimsphäre der Betroffenen: Erhebliche Hürde in der Beratung zu nehmen
- Es ist ratsam an eine psychosoziale Einrichtung anzubinden oder auch Arztbesuche einzurichten
- Hier gilt es den Raum zu geben, die Erfahrungen zu dokumentieren, damit der Missbrauch an das BAMF herangetragen werden kann.
- Oft ist eine Vergewaltigung während der Flucht vorgefallen.
- Für BAMF als Verfolgungsschicksal nicht relevant, aber die psychischen Auswirkungen, Verletzungen können oft ein Abschiebungsverbot zur Folge haben.

Zwangsverheiratung

- Eine (drohende) Zwangsverheiratung im Herkunftsland stellt eine geschlechtsspezifische Verfolgungshandlung dar.
- Bsp: Frau aus Afghanistan Verfolgung wg der Trennung
- Verfolgungsgrund, Zugehörigkeit der Schutzsuchenden Person zu einer bestimmten sozialen Gruppe. **Nach § 3b Abs.1 Nr.4 HS 4 AsylG** kann eine Verfolgung wg der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Dies ist hier wg der erfolgten Zwangsverheiratung der Fall

VG Göttingen,
Urteil vom
04.05.2021-
4A313/17



LGBTIQ*

- Geschlechtsspezifische Verfolgung wg sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität kann im Asylverfahren als Flüchtlingsschutz geltend gemacht werden!
- In der Praxis Großteil der Urteile ist häufig auf vorgetragene Homosexualität bezogen.
- Viele Menschen sind nicht in der Lage, ihre geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe vorzutragen:
 - Große Rolle spielt dabei das Outing im Verfolgerstaat
 - Sollte keine Bestrafung von bspw. Homosexualität vorsehen, beruft sich das BAMF darauf und verweist auf einen vermeintlich schützenden Staat
 - Stigmatisierung/Diskriminierung durch die Gesellschaft im HKL

Bsp für GFK: Libanon, Pakistan, Jamaika, Algerien,...
Aber auch neg. Entscheidungen durch BAMF bei nicht rechtzeitigem Vorbringen

EUGH Urteil
07.11.2013-C-
199/12; C-200/12; C-
201/12
Darf niemand
verwiesen werden
ihre*seine
Homosexualität
diskret auszuüben.

Nach BVerfG
Beschluss
22.01.2020- 2 BvR
1807/19 auch für
bisexuell orientierte
Personen

FGM/C

Weltweit sind mindestens 200 Mio Frauen und Mädchen von FGM/FGC betroffen. (UNICEF, 2016)

Handlungsempfehlungen für die Beratung:

- Gynäkologische Bescheinigungen besorgen
- Über Strafbarkeit in Deutschland aufklären
- Je nach Typ der FGM/C-Verletzung Gefährdungsmöglichkeiten bei Rückkehr durchgehen
- Sonderbeauftragte beim BAMF beantragen!

- Sollte bei der Anhörung nicht berücksichtigt sein, kann eine gynäkologische Abklärung jederzeit von einer bestimmten Aufforderung erfolgen. Bei einer schriftlichen Anforderung übernimmt das BAMF zudem die Kosten für die Stellungnahme.

Problem: es fehlt an med. Fachpersonal für die Begutachtung

FGM/C:
Female Genital
Mutilation/Cutting
Dt: weibliche
Genitalverstümmelung
/Beschneidung

“Westlich geprägte Frauen”

Westlicher Lebensstil/ Kleidervorschriften

In Ländern mit sehr streng religiös geprägten
Kleidervorschriften

Bspw. Frauen, die derzeit in Afghanistan leben, müssen
den Kleidervorschriften der Taliban anpassen.

Fall: alleinstehende Frau in Afghanistan seit der
Machtübernahme der Taliban

Handlungsempfehlungen:

- Sonderbeauftragte beim BAMF beantragen
- Themen, wie, Warum die Person die staatliche
Schutzstellen nicht aufgesucht hat, nicht aufsuchen
kann
- Die Dimension und Relevanz des Einflusses des
Täters erläutern
- Dokumentation der Änderung des
Erscheinungsbildes, Kleidungsstils, Persönlichkeit

VG Bremen,
Urteil vom
26.11.2021-
3K 302/20

Zeit für Austausch

- Auf welche Barrieren bei der Erkennung von geschlechtsspezifischen Fluchtgründen sind Sie gestoßen ?
- Welche Fachstellen waren hilfreich ?
- Welche Fachstellen haben gefehlt ?
- Welche Informationen haben gefehlt ?
- Gibt es ein gutes Netzwerk an Akteur*innen ?
- Ihre/Eure mitgebrachten Themen



**Vielen Dank
für Ihre und Eure Aufmerksamkeit!**

Aigün Hirsch

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Röpkestraße 12, 30173 Hannover

Mail: ah@nds-fluerat.org | Tel: 0511 98 24 60 30